Anmerkung: Die Gebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im November 2000 und im Juni 2003 ergänzt

Maßstab 1:2000

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.11.1999.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.02. bis 03.03.2000 erfolgt.

Uelitz, den 04.08.04 Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.04.2000 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Uelitz, den 04.08.04 Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Uelitz, den 04.08.04 Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 17.04. bis 19.05.2000 in den Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.04. bis zum 20.05.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Uelitz, den 04.08.04 Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.11.2001 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Uelitz, den 04.08.04 Bürgermeister

6. Der Entwurf der Abrundungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.4) geändert worden.
Daher hat der Entwurf der Abrundungssatzung in der Zeit vom 25.03.2002 bis 26.04.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in den Dienststunden erneut ausgelegen.
Die erneute Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.03.2002 ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht worden.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.03.2002 gemäß § 4 Abs. 2 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Uelitz, den 04.08.04 Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach erneuter Auslegung am 14.08.2003 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Uelitz, den 04.08.04 Bürgermeister

8. Der Entwurf der Abrundungssatzung ist nach der zweiten öffentlichen Auslegung (Ziff.6) geändert worden.
Daher hat der Entwurf der Abrundungssatzung in der Zeit vom 29.09.2003 bis 15.10.2003 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in den Dienststunden erneut ausgelegen.
Die erneute Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen zu den geänderten/ergänzten Teilen des Entwurfes während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.09.2003 ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht worden.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.09.2003 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Uelitz, den 04.08.04 Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach erneuter Auslegung am 15.01.2004 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Uelitz, den 04.08.04 Bürgermeister

10. Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. § 3 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Uelitz, aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 15.04.2004 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Uelitz, den 04.08.04 Siegel Bürgermeister

Die Begründung wurde seitens der Gemeindevertretung gebilligt.

11. Die Genehmigung der Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde durch den Landkreis Ludwigslust vom 04.08.2004 Az.: 610.62.104 – mit Auflagen – erteilt.

Uelitz, den 29.10.04 Siegel Bürgermeister

12. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust vom _____ Az: _____ bestätigt.

Uelitz, den _____ Siegel Bürgermeister

13. Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles _____ wird hiermit ausgefertigt.

Uelitz, den 29.10.04 Siegel Bürgermeister

14. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 04.11.04 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Anlauf am 04.11.04 rechtsverbindlich geworden.

Uelitz, den 04.11.04 Siegel Bürgermeister

Textliche Festsetzungen:

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a werden als eingriffsminimierende Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 8a BNatSchG folgende grünordnerische Festsetzungen getroffen:

1. Innerhalb der festgesetzten Anpflanzungsfläche ist eine Hecke als Begrenzung der Grundstücke anzulegen. Die Hecke ist mindestens 2-reihig anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungsfläche ist mit Erstbezug eines jeden Wohnhauses, spätestens jedoch mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode (Sept. bis April) auf dem zugehörigen Baugrundstück zu bepflanzen.

2. Mit Erstbezug eines jeden Wohnhauses, spätestens jedoch mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode (Sep. bis April) ist auf dem gemeindeeigenen Flurstück 18 der Flur 2 Gemarkung Uelitz mindestens ein heimischer Laubbaum zu pflanzen.

3. Als Maßnahme zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB soll auf dem gemeindeeigenen Flurstück 18, Flur 2, Gemarkung Uelitz eine 6.170 m² große naturnahe Grünfläche entwickelt werden.
Die Fläche ist zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch die Pflanzung einer Feldhecke abzuschirmen. Innerhalb der Fläche sind mindestens 10 Bäume und 20 Sträucher in Einzelstellung oder Gehölzgruppen zu pflanzen.
Die Maßnahme ist nach Inkrafttreten der Satzung, spätestens jedoch in der nachfolgenden Pflanzperiode (Sept. bis April) von der Gemeinde Uelitz durchzuführen.
Die 6.170 m² große Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 18, der Flur 2, Gemarkung Uelitz wird hiermit den Eingriffsgrundstücken Flurstücke 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 61, 63, 64 und 66/1, Flur 2, Gemarkung Uelitz zugeordnet.

4. Für die festgesetzten Pflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Laubbäume und Sträucher (siehe Pflanzliste in der Begründung) zu verwenden.
Als Pflanzgrößen sind für Strauchpflanzungen Sträucher von 60-100 cm Höhe, für Baumpflanzungen Hochstämme von 16-18 cm STU bzw. für Baumpflanzungen innerhalb der Hecke Heister von 200-250 cm Höhe zu verwenden.

5. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölze ist zu garantieren. Während dieser Zeit ausgefallenes Material ist in der darauffolgenden Pflanzperiode (Sept. bis April) zu ersetzen.

6. Die grünordnerischen Maßnahmen auf den einzelnen Baugrundstücken sind Bestandteil des Bauantrages und durch den Eigentümer des jeweiligen Grundstückes zu realisieren.

Hinweise

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können.
Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. §11 Abs. 3 DSchG).

ibs INGENIEURBÜRO SCHWERIN für Landeskultur, Umweltschutz und Wasserwirtschaft GmbH

Planzeichenerklärung

Rechtsgrundlagen

GRÜNFLÄCHEN UND ANPFLANZUNGEN

- private Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung:

- H Hausgarten
- W Wiese

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- einbezogene Außenbereichsgrundstücke
- Kennzeichnung der Flurstücke, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Richtfunktrasse Görries-Ludwigslust

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Uelitz für den Ortsteil Uelitz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. I S.157) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landkreises Ludwigslust folgende Satzung für den Ortsteil Uelitz der Gemeinde Uelitz erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Uelitz (§34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte M. 1:2.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landkreises Ludwigslust in Kraft.

Uelitz, den _____ Siegel _____ Bürgermeister

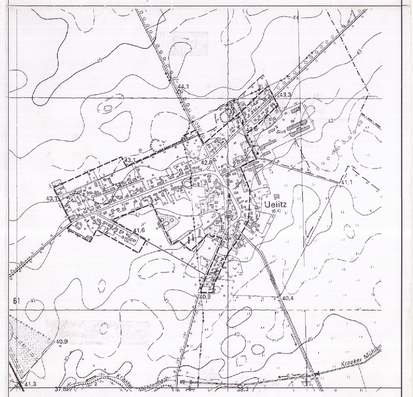

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000

Gemeinde Uelitz
Landkreis Ludwigslust

Satzung der Gemeinde Uelitz
über Festlegung und Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Uelitz

Stand Januar 2004

K:\Daten\504592_neu\Uelitz\A3o-Layout+1-2000